

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

15. Februar 2023

Nr. 8 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
62/2023	Öffentliche Bekanntmachung Stadt Bad Wünnenberg – Wahlleiter – über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg	3
63/2023	Öffentliche Bekanntmachung und Einladung zu der außerordentlichen Versammlung der Fischereigenossenschaft Afte am 15.03.2023	4
64/2023	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die erneute Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren	5 - 9
65/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2023	10 - 13
66/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreispolizeibehörde – über die öffentliche Zustellung eines Schriftstückes, AZ: ZA 1.1 - Brandt, Verwertung Mobiltelefon	14
67/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-A632	15
68/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/Führerscheinstelle – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 362150-6724	16
69/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-RK2020	17
70/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-NU517	18
71/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Jugendamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 51.05-63503	19
72/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Änderung von zwei Windenergieanlagen einer Windfarm in Salzkotten; AZ: 66.3/42123-22-600 und 42118-22-600	20

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. Februar 2023

Nr. 8 / S. 2

- | | | |
|---------|---|----|
| 73/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Vorbescheid zum Repowering von 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg; AZ: 66.3/40042-23-600 | 21 |
| 74/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zum Repowering einer Windenergieanlage einer Windfarm in Lichtenau; AZ: 66.3/40099-23-600 | 22 |
| 75/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LCNG Tankstelle mit einem LNG Lagertank in Paderborn – Wewer; AZ: 66.3/42011-22-600 | 23 |

62/2023



Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Das Ratsmitglied Herr Marc Hötger hat mit Wirkung vom 03. Februar 2023 auf sein Ratsmandat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter verzichtet. Damit scheidet er als Ratsmitglied des Rates der Stadt Bad Wünnenberg aus und es ist eine Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454), zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW.S.412), in Kraft getreten am 15. April 2022, stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Marc Hötger,

Herr Rudolf Pickhardt, E-Mail: pickhardtr@t-online.de,

als Ersatzbewerber für Herrn Hötger gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 13. Februar 2023

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

63/2023

Bekanntmachung

Einladung

Zu der außerordentlichen Versammlung der Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk Afte, gebildet aus Teilen der Städte Bad Wünnenberg und Büren lade ich für

Mittwoch, den 15.03.2023, 19.00 Uhr

in den Landgasthof Kaiser in Bad Wünnenberg - Leiberg, Hauptstraße 42
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Finanzbericht 2022/2023
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abschluss Fischereipachtvertrag „Großer Dauersee“/Keddinghausen
6. Verschiedenes

Büren, den 07.02.2023

Fischereigenossenschaft Afte

gez. Lummer
Vorsitzender

64/2023

Bekanntmachung

der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzgebiet¹ handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß §32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melderelevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. Februar 2023

Nr. 8 / S. 6

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bra.nrw.de/4869465

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung. Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 026	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 217	Mo 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. Februar 2023

Nr. 8 / S. 7

	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer E.03.42	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Strackestr. 2Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149, 02961/794-150 oder 02961/794-151
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 32	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr
	Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

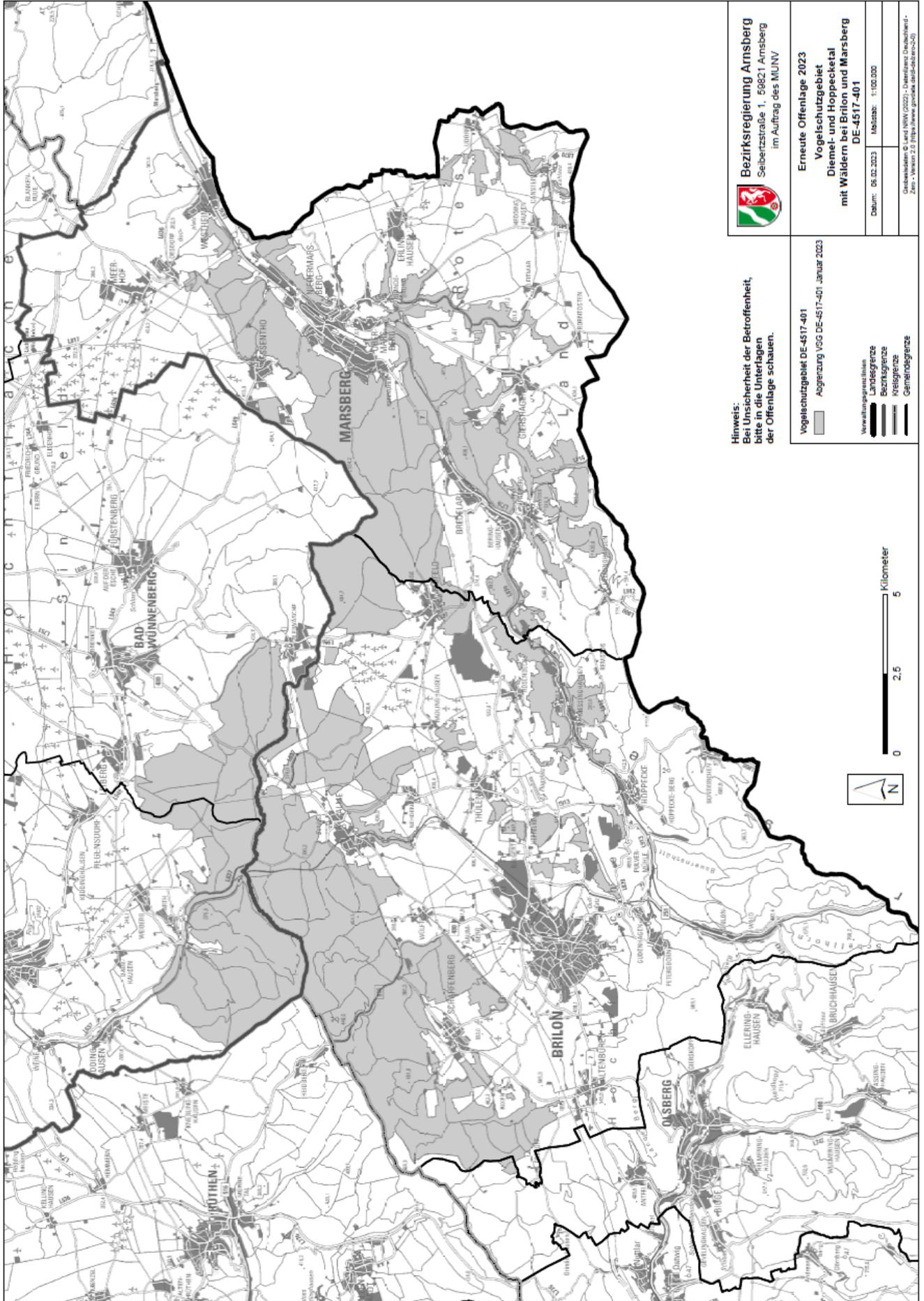
Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite

www.bra.nrw.de/4869465

zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 07.02.2023
Im Auftrag

gez.
Schlaberg



Hinweis:
Bei Unsicherheit der Betroffenheit,
bitte in die Unterlagen
der Offenlage schauen.

Vogelschutzgebiet DE-4517-401
Ausgrenzung VSG DE-4517-401, Januar 2023

- Verwaltungsgrenzen
- Landesgrenze
- Bezirksamts-
Kreuzgrenze
- Gemeindegrenze

Bezirksregierung Arnsberg
Selberstr. 1, 59821 Arnsberg
im Auftrag des MUNY

Erneute Offenlage 2023
Vogelschutzgebiet
Diemel- und Hoppecketal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg
DE-4517-401

Datum: 05.02.2023 Maßstab: 1:100.000

(Stand: 15.01.2023, 15.01.2023) Bearbeitet: (Stand: 15.01.2023)
Zust.: Version 2.0 (https://www.gisdata.de/de/4517-401)

65/2023

**Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	503.985.475 EUR
zzgl. außerordentlicher Ertrag (Krieg Ukraine und Covid-19-Pandemie)	12.578.200 EUR
somit auf	516.563.675 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	526.298.572 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	491.826.935 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	506.077.186 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.832.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.109.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	405.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.000.000 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	10.240.000 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. Februar 2023

Nr. 8 / S. 11

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.734.897 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Allgemeine Kreisumlage:

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **33,3249 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

2. Jugendamtsumlage

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **20,7253 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

3. Umlage Kreismusikschule

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2023 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **459.500 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2022).

4. Umlage Kreisfahrbücherei

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2023 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **248.200 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borcheln, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2021.

5. Umlage ÖPNV

Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)** für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 56 Abs. 4 und 6 KrO eine Mehrbelastung i.H.v. **3.583.000 EUR** erhoben. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 15 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 85 v.H. die vom nph ermittelten Fahrplankilometer der gemeinwirtschaftlichen Linienbündel im Jahr 2023 (Stand 12. Dezember 2022).

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4, 5 und 6 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt

§ 8

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrnwechsel eingezahlt werden.
- aufgrund eines Wechsels zwischen Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen innerhalb der Förderprogramme entstehen. Auf den Vorbericht (Seiten V 5 bis V 13) wird verwiesen.

gez.

Landrat

gez.

Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 08.02.2023 - 31.02.1.2-002/2023-001 - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15. Februar 2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 10. Februar 2023

gez.

Christoph Rüter
Landrat

66/2023

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn**



Kreispolizeibehörde Paderborn, Postfach 2320, 33049 Paderborn
Kreis Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

13. Februar 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
ZA 1.1 - Brandt

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

bei Antwort bitte angeben

Folgende Bekanntmachung bitte ich im Amtsblatt für den Kreis Paderborn zu veröffentlichen:

Heidi Fecke
Telefon 05251-306-1115
Telefax 05251-306-1070
Heidi.Fecke
@polizei.nrw.de

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung/Verschrottung eines Mobiltelefons

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13.02.2023, Aktenzeichen: ZA 1.1 - Brandt, Verwertung Mobiltelefon) an Herrn Michael Brandt, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Dienstgebäude:

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, Zimmer 4, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1115) eingesehen werden.

Telefon 05251-306-0
Telefax 05251-306-1098
E-Mail poststelle.paderborn
@polizei.nrw.de

<https://paderborn.polizei.nrw>

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen

Paderborn, den 13.02.2023

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

IBAN :
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC : WELADED3

Im Auftrag
gez.
(Fecke)

67/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 01.02.2023, Az.: 36/PB-A632 an

Herrn
Zoltan Gyöngyi
letzte bekannte Anschrift: Frauenzeller Str. 41, 93109 Wiesent

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.02.2023 (Az.: 36/PB-A632) kann beim Kreis Paderborn – Straßenverkehrsamt –, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Pastoors

68/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 13.01.2023, AZ: 362150-6724 an

Herrn
Hisham Al-Kalash
letzte bekannte Anschrift: Ferdinandstr. 41, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.01.2023 (Az.: 362150-6724) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Strake

69/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 07.02.2023, Az.: 36/PB-RK2020 an

Herrn
Abdul Salam Khaled
letzte bekannte Anschrift: Weiner Kirchweg 21, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.02.2023 (Az.: 36/PB-RK2020) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

70/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 10.02.2023, Az.: 36/PB-NU517 an

Herrn
Ulrich Heinrich Höll
letzte bekannte Anschrift: Brockhusener Straße 4, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.02.2023 (Az.: 36/PB-NU517) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

71/2023

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 51 - Jugendamt vom 03.01.2023, Az.: 51.05-63503 an

Frau
Lena Halton
letzte bekannte Anschrift: Grabenstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 03.01.2023 (Az.: 51.05-63503) kann beim Kreis Paderborn – Jugendamt –, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn, Zimmer A07.08, während der üblichen Sprechzeiten (Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Do. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Uhrmeister

72/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42123-22-600 und 42118-22-600

**Änderungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Typenänderung gem. § 16 BImSchG auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 in Salzkotten

Die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Genehmigung zur Änderung von zwei Enercon E-160 EP5 E2 auf Enercon E-160 EP5 E3 mit 119,83 m Nabenhöhe. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von zwei Windenergieanlagen in Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

73/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40042-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Vorbescheid zur Genehmigung gem. §16 BImSchG für 2 Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering-Vorhabens in Bad Wünnenberg – Fürstenberg.

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt einen Vorbescheid zum Repowering von 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg. Für den geplanten Neubau von 2 Windenergieanlagen sollen 2 Altanlagen zurückgebaut werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben gemäß § 16 BImSchG. Die Anlagen sollen auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 33 und 34, Flurstücke 139, 4 errichtet werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

74/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40099-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16b BImSchG: Repowering einer Windenergieanlage des Typs Enercon E40 zum Typ Vensys 82 in Lichtenau

Die Mermesloh GmbH & Co. KG, Lange Straße 50, 33165 Lichtenau, beantragt das Repowering einer Windkraftanlage des Typs Enercon E40 zum Typ Vensys 82 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einer Nennleistung von 1.500 kW gem. § 16b BImSchG.

Die Anlag soll im Windpark Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 138 repowert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung erwartet werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

75/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42011-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene
Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer LCNG Tankstelle mit einem LNG Lagertank mit insgesamt 24,3 t

Die Orange Gas Germany GmbH, Nikolaus-Kopernikus-Straße 12, 27283 Verden, beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LCNG Tankstelle mit einem LNG Lagertank mit einer Gesamtkapazität von 24,3 t. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Die LCNG Tankstelle incl. des LNG Lagertanks soll im Oberes Feld 19 in Paderborn-Wewer, Gemarkung Wewer, Flur 7, Flurstück 724, 725 und 821 errichtet und betrieben werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Nach Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die weitergehende Prüfung der zweiten Stufe entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann